

Benutzungsordnung für das Jugendzentrum der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in Clausthal-Zellerfeld

§ 1 Sitz, Name und Leitung der Einrichtung

- (1) Das Gebäude Am Klepperberg 8 A in Clausthal-Zellerfeld dient als Zentrum der Jugendarbeit in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld.
Es führt die Bezeichnung „Jugendzentrum“.
- (2) Das Jugendzentrum wird von der Jugendpflegerin/vom Jugendpfleger der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld geleitet. Die Jugendpflegerin/der Jugendpfleger bedient sich für die Beaufsichtigung des Jugendzentrums und Betreuungsaufgaben der ihr/ihm unterstellten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

§ 2 Zweckbestimmung und Nutzungsberechtigung

- (1) Das Jugendzentrum dient der offenen Jugendarbeit, insbesondere für Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren.
Es steht allen Kindern und Jugendlichen offen, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion, sozialem Status oder sexueller Orientierung.
- (2) Die offene Jugendarbeit im Jugendzentrum soll folgende Aufgaben erfüllen:
 - den Jugendlichen als Aufenthaltsort und Treffpunkt für ihre alltägliche Freizeit dienen,
 - den Jugendlichen Entspannung, Ausgleich und Kommunikation mit Gleichaltrigen ermöglichen,
 - Jugendliche zu einer aktiven Freizeitgestaltung in der Gruppe anregen,
 - zum Ausprobieren von Kommunikationsformen ermutigen,
 - zum Lernen von eigenverantwortlichem Handeln motivieren sowie
 - den Jugendlichen bei der Bewältigung ihrer Alltagssituation Hilfestellung leisten,
 - die Jugendlichen dazu unterstützen, sich an demokratischen Grundwerten, gegenseitigem Respekt und der Wahrung der Menschenrechte zu orientieren.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten für die offene Jugendarbeit richten sich nach der zeitlichen Verfügbarkeit der vorhandenen Betreuerinnen/Betreuer.
- (2) Die Jugendgruppen, die dem Jugendring Oberharz angehören, können innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten Räume im Jugendzentrum in eigener Verantwortung nutzen. Jugendgruppen, die dem Jugendring Oberharz nicht angehören, können in Ausnahmefällen Räume im Jugendzentrum im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten überlassen werden, wenn dadurch die Arbeit von Jugendgruppen, die dem Jugendring Oberharz angehören, und die offene Jugendarbeit nicht beeinträchtigt werden.

§ 4 **Beirat für das Jugendzentrum**

- (1) Der Beirat für das Jugendzentrum setzt sich zusammen aus:
 - 4 Jugendliche der Offenen-Tür-Arbeit, daraus mindestens 2 weiblichen Jugendlichen,
 - die/der Vorsitzende/r des Ausschusses Jugend, Schule, Sport und Gesellschaft oder dessen/derer Vertretung,
 - die Jugendpflegerin/ der Jugendpfleger und
 - die Sachgebietsleitung.
- (2) Die Jugendlichen der Offenen-Tür- Arbeit werden in einer Versammlung gewählt. Alle Besucherinnen/Besucher des Jugendzentrums, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mit Hauptwohnung in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld gemeldet sind, besitzen das aktive und passive Wahlrecht für den Beirat des Jugendzentrums. Die Vertreterinnen/Vertreter werden für 1 Jahr gewählt.
- (3) Der Beirat behandelt in erster Instanz die Angelegenheiten des Jugendzentrums. Er führt Versammlungen der Besucherinnen/Besucher und eigene Veranstaltungen durch. Er kann wünschenswerte Bau- und sonstige Maßnahmen bei der Verwaltung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld über die Jugendpflegerin/den Jugendpfleger mitteilen lassen.
- (4) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Vertreterin/Vertreter.
- (5) Der Beirat tagt bei Bedarf nach Einladung der Jugendpflegerin/ des Jugendpflegers.

§ 5 **Verbote**

Der Genuss von Alkohol, Nikotin und/oder Rauschmitteln ist im Jugendzentrum untersagt.

Ausgenommen sind besondere Musikveranstaltungen bei welchen im Rahmen des § 9 Jugendschutzgesetzes (JuSchuG) alkoholische Getränke konsumiert werden dürfen.

Im Jugendzentrum sind das Mitführen, Verwenden und Deponieren von Waffen, waffenähnlichen Gegenständen sowie gefährlichen Werkzeugen untersagt.

Das Tragen und Zeigen von Kleidung, Symbolen und Abzeichen mit rechtsextremistischem, rassistischem oder diskriminierendem Hintergrund ist im Jugendzentrum verboten.

§ 6 Verlust des Benutzungsrechtes

Bei Verstößen einzelner oder mehrerer Jugendlicher gegen diese Benutzungsordnung oder einer sonstigen schwerwiegenden Störung der Arbeit im Jugendzentrum kann ein Hausverbot für kurze oder längere Zeit ausgesprochen werden.

Für das Hausverbot bis zu 14 Tagen ist die Jugendpflegerin/der Jugendpfleger, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die jeweilige Vertreterin/der jeweilige Vertreter zuständig. Über die Erteilung des Hausverbotes von 15 bis zu 30 Tagen entscheidet der Beirat. Über Maßnahmen, die darüber hinausgehen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

§ 7 Haftung

Für Beschädigungen an baulichen Einrichtungen und am Inventar des Jugendzentrums sowie für Personenschaden haften die jeweiligen Verursacherinnen/Verursacher, gleich, ob sie fahrlässig, grobfahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben. Bei Veranstaltungen, die Jugendgruppen in eigener Verantwortung durchführen, haftet die betreffende Jugendgruppenleiterin/der betreffende Jugendgruppenleiter. Jegliche Schäden sind der Jugendpflegerin/dem Jugendpfleger, im Falle ihrer/seiner Verhinderung ihrer Vertreterin/seinem Vertreter, unverzüglich zu melden.

§ 8 Reinigung

Jede Jugendgruppe hat unmittelbar nach der von ihr durchgeführten Veranstaltung die von ihr benutzten Räume "besenrein" zu säubern.

§ 9 Datenschutz/ Foto und Videoaufnahmen

- (1) Das Fotografieren oder Filmen anderer Personen ist nur mit deren Zustimmung erlaubt.
- (2) Das Jugendzentrum kann im Rahmen der Öffentlichkeitsabriet (z.B. Website, Social Media etc.) Fotos von Veranstaltungen verwenden - nur nach Einverständnis der abgebildeten Personen oder deren Erziehungsberechtigten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Jugendzentrum der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld vom 14.12.2017 außer Kraft.

Clausthal-Zellerfeld, 12.12.2025
Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

Die Bürgermeisterin
gez. Petra Emmerich-Kopatsch